

Gemeinden
Herznach und Ueken
Vereinbarung
und
Feuerwehrrglement
über die gemeinsame Feuerwehr
Herznach-Ueken
1997

Gemeinden Herznach und Ueken

Vereinbarung

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf § 4, Abs. 2 FwG wird zwischen den Gemeinden Herznach und Ueken seit 1.1.1982 eine gemeinsame Feuerwehr betrieben und unterhalten.

§ 2

Feuerwehrübungen, Durchführung

Die Feuerwehrübungen inkl. Alarmübungen werden in beiden Gemeinden durchgeführt.

§ 3

Feuerwehrrauptübung

Die Hauptübung der Feuerwehr soll abwechslungsweise in beiden Gemeinden durchgeführt werden.

§ 4

Finanzielles Kostentragung

Anschaffungen und Arbeitsleistungen, die dem gemeinsamen Zweck dienen, werden von beiden Gemeinden auf Grund der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) bezahlt.

§ 5

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird einer der beiden Gemeinden übertragen.

§ 6

Feuerwehrreglement

¹Die beiden Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehrreglement und legen durch die Gemeindeversammlung einen einheitlichen Einsatzkostentarif fest. Im Feuerwehrreglement werden die Gemeinderäte von Herznach und Ueken als „Gemeinderat“ genannt. Dieser Hinweis betrifft jeweils die Gemeinderäte beider Gemeinden.

²Sofern die beiden Gemeinderäte gemeinsam über Probleme der gemeinsamen Feuerwehr beraten, führt der Gemeindeammann von Herznach den Vorsitz. Der Gemeinderat Herznach wird als federführender Gemeinderat in Sachen Feuerwehr bezeichnet.

<i>Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr</i>	§ 7 Die Kündigung der Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf ein Jahresende möglich.
<i>Rückerstattungs- forderungen</i>	§ 8 Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr ist für das eingebrachte Material und die Geräte sowie für gemeinsame Anschaffungen eine entsprechende Ausscheidung zu treffen. (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem derzeitigen Wert).
<i>Kader</i>	§ 9 Nach Möglichkeit sollte das Kader der gemeinsamen Feuerwehr aus Vertretern beider Gemeinden bestellt werden.
<i>Schiedsgericht</i>	§ 10 Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Bezirksamtmann, dem zuständigen Kreisexperten, sowie einem Vertreter des Aarg. Versicherungsamtes, endgültig.

Gemeinden

Herznach und Ueken

FEUERWEHRREGLEMENT

Auszug aus dem Kantonalen Feuerwehrgesetz:

§ 7 Feuerwehrpflicht

¹Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

³Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.

⁴Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder durch Leistung des jährlichen Pflichtersatzes.

⁵Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes.

⁶Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Die Gemeinderäte von Herznach und Ueken erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau vom 23. März 1971 (Revision 9. Juni 1996) sowie gestützt auf die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996, das nachfolgende Feuerwehreglement.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Einteilung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Für den Bestand der Feuerwehr gelten die Richtlinien des AVA. Die Ausführung obliegt der Feuerwehrkommission.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt/Vertrauensärztin gelten die in Herznach praktizierenden Ärzte, oder der Bezirksarzt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission ¹Der Feuerwehrkommission (Wahl durch Gemeinderat) gehören an:

- Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- Je ein Mitglied des Gemeinderates von Herznach und Ueken;
- Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
- ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft, Mitglied der ZSO und der Betriebsfeuerwehren).

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Gemeinderäte bestimmt. Das Kommissionsprotokoll ist den Gemeinderäten zuzustellen.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt. Die Feuerwehrkommission stellt auf dem Budgetweg entsprechende Anträge an den Gemeinderat.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird durch den Materialchef eine Kontrolle geführt.

³Das Alarmwesen ist im Kant. Feuerwehrgesetz unter § 27 geregelt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Die Organisation der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach der Regelung durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

Branddienst

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw. sind Einsatzpläne zu erstellen.

²Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzu beziehen.

³Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin nach Rücksprache mit dem gemeinderätlichen Ressortvorsteher.

F. Kontrollwesen

§10

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

³Mutationen sind den Gemeindesteuerämtern durch das Feuerwehrkommando zu melden.

§ 11

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Kommando- wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das vom abtretenden und neuen Kommandanten bzw. von der abtretenden und neuen Kommandantin sowie von der Feuerwehrkommission zu unterzeichnen ist.

G. Versicherung

§ 13

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privat- fahrzeugen

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Mitglieder der Feuerwehr sowie Personen, welche für die Feuerwehr Aufgaben ausführen - vorausgesetzt, dass dies im Auftrag der zuständigen Gemeindebehörden bzw. des Feuerwehrkommandos erfolgt - sind bei der von der Gemeinde abgeschlossenen „Helvetia-Unfall“ für Funktionen versichert, die nicht durch die Feuerwehrversicherung gedeckt sind.

³Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt. Dies gilt nur, wenn der Einsatz der Privatfahrzeuge durch die Einsatzleitung oder den Kommandanten/die Kommandantin angeordnet wurde.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. Die Feuerwehrkommission stellt den Gemeinderäten schriftlich und begründet Antrag auf Bestrafung. Das Bussenverfahren richtet sich nach § 10 der Feuerwehrverordnung.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung bis- herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 21. August 1981 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Herznach, den 08.01.1998 NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann <i>Thomas Deiss</i>	Der Gemeindeschreiber <i>Albert Schmid</i>
---	---

Ueken, den 20.01.1998

NAMENS DES GEMEINDERATES	
Der Gemeindeammann <i>Bruno Deiss</i>	Der Gemeindeschreiber <i>Heribert Meier</i>

Genehmigt durch das Aarg. Versicherungsamt:

Aarau, den 04.02.1998

Der Direktor
Dr. R. Eichenberger